



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Bundesministerium für Landwirtschaft,
Ernährung und Heimat

Referat 322 – Tiergesundheit
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Per E-Mail: 322@bmluh.bund.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-
Fax: 030 590097-

E-Mail: @Landkreistag.de

AZ: II/22

Datum: 22.7.2025

Verbändebeteiligung: Entwürfe im Tiergesundheitsrecht

Sehr geehrte

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes, des Tierarzneimittelgesetzes und des Tiergesundheitsrechtlichen Bußgeldgesetzes sowie des Entwurfs einer Verordnung über die Einführung einer Tierseuchenmeldeverordnung, zur Änderung der TSE-Überwachungsverordnung sowie über das Außerkrafttreten bestimmter tierseuchenrechtlicher Verordnungen. Trotz der – erneut zu kritisierenden – kurzen Fristsetzungen haben uns einzelne Rückmeldungen aus den kreislichen Veterinärbehörden erreicht. Darin werden zunächst die mangelnde Verständlichkeit, die Unbestimmtheit verwendeter Rechtsbegriffe und unnötige Verweisungsketten kritisiert. Darüber hinaus werden weitere inhaltliche Anmerkungen gemacht.

Hierzu im Einzelnen:

1. Verständlichkeit und Fachsprache

Insbesondere unter Berücksichtigung des Adressatenkreises der vorgesehenen Regelungen stellen sich die formulierten Vorschriften vielfach als unverständlich dar. Adressaten dieser Gesetze und Verordnungen aus dem Bereich Tiergesundheit sind Landwirte und Tierhalter mit sehr unterschiedlichen Berufsabschlüssen aber auch Tierhalter ohne Berufsabschluss. In der Verordnung über die Meldung von Seuchen bei Tieren sind in den Anlagen diverse meldepflichtige Seuchen bei Wassertieren aufgeführt, wobei die Wassertiere nur mit lateinischem Namen definiert wurden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass jeder, der mit Wassertieren zu tun hat, die Wassertiere auch alle mit lateinischem Namen kennt.

Außerdem ist die konsequente Ersetzung des Wortes „Tierseuche“ durch das Wort „Seuche“ irritierend und lässt bei Herauslösung aus dem Zusammenhang die Abgrenzung zur Humanmedizin verschwimmen. Es wird daher vorgeschlagen, das Wort „Tierseuchen“ durch das Wort „Seuchen bei Tieren“ zu ersetzen (und „Bekämpfung von Seuchen bei Tieren“ statt „Tierseuchenbekämpfung“ etc.) oder eine Legaldefinition von Tierseuchen als Seuchen i.S. von Art. 4 Nr. 16 AHL einzuführen.

2. Unbestimmte Rechtsbegriffe

Der Gesetzentwurf zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen enthält mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe, als Beispiel sei hier § 3 Abs. 1 TierGesG-E aufgeführt: „*Stellt ein Unternehmer eine anormale Mortalität, andere Anzeichen einer schweren Krankheit oder eine ohne ersichtlichen Grund deutlich verminderte Produktionsleistung bei einem oder mehreren Tieren, für das oder die er verantwortlich ist, fest, oder erlangt er Kenntnis über eine solche Feststellung, so hat er unverzüglich einen Tierarzt zu informieren, damit eingehendere Untersuchungen angestellt werden können.*“ Die hervorgehobenen Begriffe stellen unbestimmte Rechtsbegriffe dar. Gerade in der Tierseuchenbekämpfung sind klare Begrifflichkeiten und Regelungen erforderlich, alles andere führt zu Verzögerungen und Missverständnissen, die erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen für eine Region im schlimmsten Fall ganz Deutschland mit sich bringen können.

Im Rahmen der Auslegung tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften fehlt zudem eine einheitliche und rechtsverbindliche Definition des Begriffs „Verdacht“. Zwar wird der Begriff in der Verordnung (EU) 2016/429 mehrfach verwendet, ist jedoch in Art. 4 (Begriffsbestimmungen) nicht definiert. Auch das Tiergesundheitsgesetz enthält keine entsprechende Legaldefinition in § 2. Angesichts der praktischen und rechtlichen Bedeutung des Verdachts – etwa als Auslöser für behördliche Maßnahmen – ist eine klare gesetzliche Begriffsbestimmung erforderlich, um Rechtssicherheit für Vollzugsbehörden und betroffene Tierhalter zu schaffen. Es wird daher angeregt, den Begriff „Verdacht“ im nationalen Regelwerk unter Berücksichtigung des unionsrechtlichen Bedeutungsrahmens zu definieren.

3. Verweisungsketten

Nicht zuletzt sollen Verweisungen auf Quellen, die ihrerseits auf weitere Quellen verweisen, unterbleiben. Das gilt insbesondere für Verweisungen auf Rechtsvorschriften, die ihrerseits auf andere Rechtsvorschriften weiterverweisen. Solche Verweisungsketten führen dazu, dass neben der Bezugsnorm noch weitere Vorschriften herangezogen werden müssen, um zu erkennen, was mit der Verweisungsnorm geregelt wird.

Demgegenüber ergeben sich beispielsweise aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 TierGesG-E umfangreiche und problematische Verweisungsketten: Der Verweis in § 2 Abs. 1 Nr. 2 TierGesG-E ist ungenau und nicht abschließend, da ständig neue Delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen hinzukommen. Wenn man die Definition eines bestimmten Begriffes benötigt, darf es nicht sein, dass verschiedenartige mögliche Verordnungen des EU-Rechts durchgesehen werden müssen. Es sollte zumindest eine Aufzählung geben, welche Begriffsbestimmungen in der Verordnung (EU) 2016/429 oder in welcher Delegierten Verordnung bzw. Durchführungsverordnung zur Anwendung zu bringen sind.

Auch § 2 Abs. 2 TierGesG-E stellt sich in diesem Zusammenhang als äußerst komplex und auch fehlerhaft dar. Hier werden im Tiergesundheitsgesetz Begriffsbestimmungen festgelegt, die eigentlich unter Begriffsbestimmungen in der Tierseuchenmeldeverordnung verortet sein müssten. Dort sind diese Regelungen allerdings nicht zu finden.

4. Tiergesundheitsgesetz

Zum vorgesehenen Tiergesundheitsgesetz ist überdies Folgendes anzumerken:

Zu § 3 TierGesG-E

§ 3 TierGesG-E erscheint unzureichend formuliert: Einerseits verpflichtet er, bei einem unklaren Todesfall eines Einzeltieres einen Tierarzt zu benachrichtigen, andererseits braucht bei deutlich verminderter Produktionsleistung mit ersichtlichem Grund (das könnte auch eine

Tierseuche sein) kein Tierarzt benachrichtigt zu werden. Es fehlt ein Bezug oder eine Beschränkung auf Anzeichen einer Tierseuche.

Zu § 5 TierGesG-E

Eine Absonderungspflicht der betroffenen Tiere von anderen Tieren macht wenig Sinn, wenn es sich um eine nicht von Tier zu Tier ansteckende Krankheit handelt, beispielsweise bei durch Insekten übertragene Krankheiten wie BTV. Insofern sollte § 5 TierGesG angepasst werden, beispielsweise durch behördliches Ermessen oder Präzision der Vorschrift.

Zu § 17 Nr. 9 TierGesG-E

§ 17 Nr. 9 TierGesG-E kann gestrichen werden, da Zebras, Zebroide und Kameliden schon durch Nr. 8 von der Entschädigung ausgeschlossen sind.

Zu § 34 Abs. 3 Satz 3 TierGesG-E

Im bestehenden § 24 Abs. 3 Satz 3 TierGesG sollten hinter dem Wort „zeitweilig“ die Worte „oder dauerhaft“ eingefügt werden, um zu ermöglichen, eine Tierhaltung aus tierseuchenrechtlichen Gründen auch dauerhaft zu untersagen. Es treten immer wieder Fälle mit erheblichen Verstößen hinsichtlich Kennzeichnung, Untersuchung oder Biosicherheit auf, in denen nach einem zeitweiligen Haltungsverbot nicht mit einer Veränderung der Sachlage zu rechnen ist, weil die Verstöße in der Person des Tierhalters und dessen mangelnder Zuverlässigkeit begründet liegen. Ob eine Tierhaltung befristet oder dauerhaft untersagt wird, unterliegt in vollem Umfang der gerichtlichen Überprüfung und muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Ggf. kann auch eine Regelung wie in § 16a Satz 2 Nr. 3 TierGesG letzter Halbsatz TierSchG eingeführt werden.

§ 32 Abs. 2 Nr. 5 TierGesG-E

Nach § 32 Abs. 2 Nr. 5 TierGesG-E liegt eine Ordnungswidrigkeit beim Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung aufgrund bestimmter Vorschriften des TierGesG vor. Häufig stützen sich Anordnungen, Zulassungen, Genehmigungen und Erlaubnisse aber direkt auf EU-Bestimmungen und beinhalten Auflagen zur näheren Ausgestaltung. Auch der Verstoß gegen solche Anordnungen und deren Auflagen muss unbedingt bußgeldbewehrt sein, sonst läuft eine Ahndung (Generalprävention) ins Leere und es bleibt nur eine ggf. nicht verhältnismäßige Untersagung.

5. Tierseuchenmeldeverordnung

Zur vorgesehenen Tierseuchenmeldeverordnung ist überdies Folgendes anzumerken:

Zu § 3 Abs. 2 Satz 2 TierSeuchMeldV-E

Es wird angeregt, § 3 Abs. 2 Satz 2 TierSeuchMeldV-E klarer zu fassen. Die aktuelle Formulierung („...haben diese Pflicht nur, wenn...“) vermittelt den Eindruck, Angehörige der mit Tieren befassten Berufe und Futtermittelkontrolleure treffe eine abgeschwächte Meldepflicht. Außerdem hat uns aus dem Kreis unserer Mitglieder der Hinweis erreicht, dass die in der Norm vorgesehene Einschränkung, wonach die Meldepflicht nur vor einem behördlichen Einschreiten gelte, in der Praxis untunlich sei, da der mit Tieren befasste Berufsträger (z.B. Klauenpfleger, Tierpfleger, Tierheilpraktiker) oftmals keine Kenntnis hat, ob die zuständige Behörde bereits tätig geworden ist.

Zu § 3 Abs. 3 TierSeuchMeldV-E

Der in § 3 Abs. 3 TierSeuchMeldV-E genannte Personenkreis der zur Meldung Verpflichteter enthält ungenaue Rechtsbegriffe wie „in einer öffentlichen Einrichtung beschäftigte Angehörige der mit Tieren befassten Berufe“ oder „ermächtigte Personen im Sinne von Artikel 4 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2016/429 in der Fassung vom 25. Juli 2018“ oder „andere als die in Nummer 1 genannte Angehörige der mit Tieren befassten Berufe“.

Der Tierheilpraktiker ist in Deutschland kein anerkannter Beruf, damit ist fraglich, ob er hier unter die Meldepflicht fällt oder nicht – obwohl hier eine Verpflichtung zwingend erforderlich ist. Weiterhin fällt auf, dass Humanmediziner nicht zur Meldung verpflichtet sind. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Infektionsschutzgesetz verankert eine Meldeverpflichtung für Tierärzte. Analog dazu müsste auch eine Meldepflicht für Humanmediziner im § 3 oder § 4 eingefügt werden. Bei auftretenden Zoonosen müssen sowohl auf Humanmediziner als auch Tiermediziner die notwendigen Maßnahmen parallel und aufeinander abstimmen. Als Beispiel für Zoonosen mit grundlegender Bedeutung seien hier Tollwut, WNF, Brucellose oder Q-Fieber genannt. Beim Auftreten von Q-Fieber mit erster Diagnostik im humanen Bereich sollte dies auch an die Veterinärämter als zuständige Behörde gemeldet werden.

Zu § 11 TierSeuchMeldV-E

Die Meldung von Tierseuchen über das EDV-Programm „Tierseuchennachrichten (TSN)“ erfolgt seit vielen Jahren. Zu befürchten ist aber, dass TSN mit Inkrafttreten der neuen TierSeuchMeldV nicht aktualisierbar ist und weiterhin nach altem Muster gemeldet werden muss. Dazu enthält die TierSeuchMeldV keine Hinweise oder Übergangsfristen.

Anlagen der TierSeuchMeldV-E

Die Anlagen sind selbst für Tierärzte unübersichtlich und nicht in jedem Fall eindeutig. Laien und Tierhalter dürfte es schwerfallen, hier die Übersicht zu behalten und keinen meldepflichtigen Fall zu übersehen. Eine bessere Systematik wäre hier von Vorteil, die Tabellen sollten drei Spalten haben:

1. Krankheit (auch deutscher Begriff),
2. Erreger und
3. betroffene Tierarten (deutsche Begriffe bei allen Tierarten, auch Wassertieren).

Zu Anlage 1 – Teil 1

Nicht erklärt ist, warum in Deutschland zu den bereits in EU-Normen vorgeschriebenen Meldeverpflichtungen weitere Meldungen notwendig sind. Als Beispiel sei hier Nr. 20 Mpox (bekannter unter Affenpocken) bei Säugetieren genannt. Man muss bedenken, dass jede Meldung einen Prüfvorgang in den Veterinärämtern in Gang bringt:

1. Meldung von Tierhalter, Tierarzt oder anderer Person, Untersuchungsbefund aus einem Labor
2. Prüfung, ob es sich um eine meldepflichtige Seuche handelt
3. Falls ja, Prüfung, ob erforderliche Meldedaten vorhanden sind, gegebenenfalls nachfordern
4. Meldung in TSN

Sollte die Mpox-Meldung lediglich wissenschaftlichen Zwecken dienen, bleibt die Frage nach der rechtlichen Verpflichtung zur Meldung. Im EU-Recht ist der Befall mit Varroamilben bei Honigbienen zukünftig meldepflichtig, die Seuche ist in der EU in Kat. C eingestuft. Gemäß Art. 3 Abs. 1c bzw. 2c der VO (EU) 2020/2002 sind für CSeuchen aber Primär- und

Sekundärausbrüche nur in seuchenfreien Gebieten meldepflichtig. Da in Deutschland davon auszugehen ist, dass alle Bienenvölker bis auf wenige Ausnahmen mit Varroamilben befallen sind, würde das zu einem Meldeansturm in TSN führen. Die Frage ist, wer dies möchte und wem dies nutzt. Da der Befall mit Varroamilben bei Behandlung der Bienenvölker unter Kontrolle gehalten werden kann, muss es nicht zur Varroose kommen. Die Varroose ist insofern auch ein wissenschaftlich nicht mehr korrekter Begriff, da nicht die Milbe zur Bienenkrankheit führt, sondern die in der Milbe enthaltenen Krankheitserreger (z. B. das Akute Bienenparalyse Virus (ABPV) oder das Flügeldeformationsvirus (DWV, Deformed Wing Virus), insgesamt sind bereits 8 verschiedene Virusarten bekannt). Besser wäre es, die durch die Varroamilbe übertragenen Viruskrankheiten bei Feststellung einer Meldepflicht zu unterziehen. Das wäre auch im Vergleich zu anderen Seuchen logisch, beispielsweise wird bei der Blauzungkrankheit auch nicht das Auffinden der Stechmücke im Stall gemeldet, sondern die Infektion mit dem Blauzungenvirus.

Darüber hinaus gelten Hausrinder und Büffel als empfänglich, scheiden jedoch kein Virus aus und zeigen keine Krankheitssymptome. Eine Serokonversion findet allerdings statt. Vor diesem Hintergrund wird die Aufnahme von „Hausrind“ und „Büffel“ in die Anlage 1 Teil 1 Abschnitt 21 Nr. 18 (Pest der kleinen Wiederkäuer) vorgeschlagen.

Zu Anlage 1 – Teil 2

Saiblinge (*Salvelinus* sp.) erkranken zwar nicht, sind aber Virusträger. *Salvelinus*-Arten sind trotzdem nicht aufgeführt. Daher wird die Aufnahme von Saiblingen in die Anlage vorgeschlagen.

Zu Anlage 1 – Teil 3

Es fehlen die Kreuzungsarten der Saiblinge (z.B. *S. alpinus* X *S. frontalis* = Elsässer Saibling, ein bevorzugter Fisch zur Mast in Fischzuchten). Falls die Kreuzungsarten nicht in die Anlage aufgenommen werden, erschwert das den Verwaltungsvollzug.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen aufgreifen, und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Nicht zuletzt bitten wir auch um einen Zeitplan des Bundes zur Änderung des nationalen Tiergesundheitsrechts, damit sich die Veterinärbehörden auf die Änderung der vielfältigen entsprechenden Vorschriften einstellen können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

The signature and name of the official are redacted with black ink. Only a small portion of the name, possibly 'L. M.', is visible at the bottom of the redaction.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes, des Tierarzneimittelgesetzes, des Tiergesundheitlichen Bußgeldgesetzes einschließlich der Änderung der Tierimpfstoffverordnung

1. § 3 TierGesG (neu) erscheint unzureichend formuliert: Einerseits verpflichtet er, bei einem unklaren Todesfall eines Einzeltieres einen Tierarzt zu benachrichtigen, andererseits braucht bei deutlich verminderter Produktionsleistung mit ersichtlichem Grund (das könnte auch eine Tierseuche sein) kein Tierarzt benachrichtigt zu werden. Es fehlt ein Bezug oder eine Beschränkung auf Anzeichen einer Tierseuche. Auch ist unklar, was der Unterschied zwischen Meldung (Abs. 1) und Inkenntnissetzung (Abs. 2) sein soll.
2. § 17 Nr. 9 (neu) kann gestrichen werden, da Zebras, Zebroide und Kameliden schon durch Nr. 8 von der Entschädigung ausgeschlossen sind.
3. In § 24 Abs. 3 Satz 3 sollten hinter dem Wort „zeitweilig“ die Worte „oder dauerhaft“ eingefügt werden, um zu ermöglichen, eine Tierhaltung aus tierseuchenrechtlichen Gründen auch dauerhaft zu untersagen. Es treten immer wieder Fälle mit erheblichen Verstößen hinsichtlich Kennzeichnung, Untersuchung oder Biosicherheit auf, in denen nach einem zeitweiligen Haltungsverbot nicht mit einer Veränderung der Sachlage zu rechnen ist, weil die Verstöße in der Person des Tierhalters und dessen mangelnder Zuverlässigkeit begründet liegen. Ob eine Tierhaltung befristet oder dauerhaft untersagt wird, unterliegt in vollem Umfang der gerichtlichen Überprüfung und muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Ggf. kann auch eine Regelung wie in § 16a Satz 2 Nr. 3 letzter Halbsatz TierSchG eingeführt werden.
4. Nach § 32 Abs. 2 Nr. 5 (neu) liegt eine Ordnungswidrigkeit beim Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung aufgrund bestimmter Vorschriften des TierGesG vor. Häufig stützen sich Anordnungen, Zulassungen, Genehmigungen und Erlaubnisse aber direkt auf EU-Bestimmungen und beinhalten Auflagen zur näheren Ausgestaltung. Auch der Verstoß gegen solche Anordnungen und deren Auflagen muss unbedingt bußgeldbewehrt sein, sonst läuft eine Ahndung (Generalprävention!) ins Leere und es bleibt nur eine ggf. nicht verhältnismäßige Untersagung.
5. Irritierend ist die konsequente Ersetzung des Wortes „Tierseuche“ durch das Wort „Seuche“, was bei Herauslösung aus dem Zusammenhang die Abgrenzung zur Humanmedizin verschwimmen lässt. Es wird daher vorgeschlagen, das Wort „Tierseuchen“ durch das Wort „Seuchen bei Tieren“ zu ersetzen (und „Bekämpfung von Seuchen bei Tieren“ statt „Tierseuchenbekämpfung“ etc.) oder eine Legaldefinition von Tierseuchen als Seuchen i.S. von Art. 4 Nr. 16 AHL einzuführen.

Deutscher Landkreistag

Ulrich-von-Hassell-Haus, Lennéstr. 11, 10785 Berlin

www.landkreistag.de, www.twitter.com/DLTONline,
www.1000schulenfuerunserewelt.de